

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 14/9543 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung
für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen**

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/9325 –**

**Bericht der Bundesregierung zur Übergangsregelung
für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen**

A. Problem

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung die Vermietung von Sportanlagen als einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung angesehen (Urteil vom 31. Mai 2001 – V R 97/98). Die Aufteilung solcher Umsätze in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen entfällt. Betreiber von Sportanlagen unterliegen damit einerseits der vollen Umsatzsteuerpflicht, andererseits sind sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei bestandskräftigen Steuerbescheiden ist gemäß § 15a Umsatzsteuergesetz noch ein Abzug der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern vorzunehmen. Für Investitionen, die zehn Jahre und länger zurückliegen, ist jedoch keine Vorsteuerberichtigung mehr möglich.

B. Lösung

1. Mit dem Gesetzentwurf soll für Sportanlagenbetreiber eine Übergangsregelung geschaffen werden, nach der bis zum 31. Dezember 2003 die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen weiterhin in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden können.

Einstimmige Annahme

2. Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Einvernehmliche Kenntnisnahme

C. Alternativen

Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall.

D. Kosten

Nicht bezifferte Mindereinnahmen in geringfügigem Umfang.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9543 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 27 UStG wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2003 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 15. Oktober 2001 in Kraft.

2. die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 14/9325 – zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 3. Juli 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichtersteller

Norbert Barthle
Berichtersteller

Heidemarie Ehlert
Berichtersterlin

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Norbert Barthle und Heidemarie Ehlert

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9543 in seiner 245. Sitzung am 27. Juni 2002 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 14/9325 ist am 14. Juni 2002 gleichfalls federführend dem Finanzausschuss sowie mitberatend dem Sportausschuss überwiesen worden.

Der Finanzausschuss hat die Vorlagen in seiner 138. Sitzung am 3. Juli 2002 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf – Drucksache 14/9543 –

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) die Vermietung von Sportanlagen als eine einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung angesehen. Nach bisheriger Rechtsprechung war dagegen die Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen. Damit unterliegen alle Betreiber von Sportanlagen nunmehr der vollen Umsatzsteuerpflicht einschließlich des Vorsteuerabzugs. Bei Altanlagen, die zehn Jahre und weniger betrieben wurden, ist nach § 15a Umsatzsteuergesetz zugunsten der Betreiber eine teilweise Berichtigung der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern vorzunehmen. Für Investitionen, die zehn Jahre und länger zurückliegen, ist eine Vorsteuerberichtigung jedoch nicht mehr möglich. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird angestrebt, im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2003 begrenzten Übergangsregelung zuzulassen, die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen wie bisher in steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen aufzuteilen.

2. Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 14/9325 –

In der Unterrichtung durch die Bundesregierung werden die nach dem BFH-Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) bestehenden Handlungsmöglichkeiten dargelegt. Die Bundesregierung spricht sich nach Prüfung der Problematik unter Beteiligung der Bundesländer dafür aus, Härten bei Anwendung der geänderten Rechtsprechung durch Billigkeitsregelungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Das Bundesministerium der Finanzen habe bereits die obersten Finanzbehörden der Länder gebeten, den ihnen zustehenden Ermessensspielraum für Billigkeitsmaßnahmen auszuschöpfen. Die Länder hätten dies zugesagt.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Sportausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 26. Juni 2002 die Vorlagen beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9543 anzunehmen. Der Sportausschuss empfiehlt darüber hinaus einstimmig, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9325 zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 138. Sitzung am 3. Juli 2002 beraten, nachdem er sich in seiner 136. Sitzung am 12. Juni 2002 im Vorgriff auf die Überweisung bereits mit dem Bericht der Bundesregierung befasst hatte. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Die den Gesetzesantrag stellenden Fraktionen haben im Verlauf der Beratung hervorgehoben, Ziel der vorgeschlagenen Übergangsregelung solle es sein, Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht zu vermeiden, da in der Vergangenheit die Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtslage getätigt und längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen worden seien. Durch die geänderte Rechtsprechung sei in vielen Fällen die Existenz von Betreibern älterer Sportanlagen mit den dazugehörigen Arbeitsplätzen bedroht. Darüber hinaus liege es auch im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Betreiber und Nutzer dieser Anlagen seien, unvermeidbare Zusatzbelastungen zu vermeiden.

Die antragstellenden Fraktionen haben die Vorlage nach den vorhergehenden Ausschlusserörterungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erstellt. Sie haben den Weg einer Gesetzesänderung beschritten. Die in der Unterrichtung durch die Bundesregierung empfohlene Berücksichtigung von Übergangsproblemen durch Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall haben sie als nicht hinreichend angesehen. Vielmehr trage eine allgemein geltende gesetzliche Regelung den vielfältigen Fragen anlässlich der Rechtsprechungsänderung angemessener Rechnung als die Möglichkeit von Billigkeitsmaßnahmen und gewährleiste einen vertretbaren und einheitlichen Übergang für die Betreiber von Altanlagen.

Die Fraktion der PDS hat die Einbringung der Vorlage begrüßt und den Gesetzentwurf unterstützt. Sie hat bedauert, dass sie aufgrund des Widerstands der Fraktion der CDU/CSU nicht als antragstellende Fraktion an der Einbringung des Gesetzentwurfs beteiligt worden sei, obwohl sie bereits frühzeitig auf die Problematik aufmerksam gemacht habe.

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs berücksichtigen zum einen die nach dem Grundgesetz in diesen Fällen vorgesehene Zustimmung des Bundesrates. Zum anderen hat der

Ausschuss das Inkrafttreten der Regelung vorverlegt, um den unmittelbaren Anschluss an die Rechtsprechungsänderung, die am 15. Oktober 2001 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden ist, herzustellen.

Berlin, den 3. Juli 2002

Horst Schild
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

